

FH-Mitteilungen

3. Februar 2016

Nr. 7 / 2016



**Zugangs- und Prüfungsordnung für das
Weiterbildungsstudium „Vocational Trainer“
für AO-Studiengänge mit berufspädagogischer Ausrichtung
im Fachbereich Energietechnik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 3. Februar 2016

Zugangs- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium „Vocational Trainer“ für AO-Studiengänge mit berufspädagogischer Ausrichtung im Fachbereich Energietechnik an der Fachhochschule Aachen vom 3. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Juli 2015 (FH-Mitteilung Nr. 55/2015), hat der Fachbereich Energietechnik folgende Zugangs- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Studienbeginn	2
§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
§ 5 Zugang zum Studium, Praktische Tätigkeit	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
§ 7 Studien- und Prüfungselemente	3
§ 8 Zulassung zu den Prüfungen	4
§ 9 Durchführung von Prüfungen	4
§ 10 Gesamtnote, Zeugnis	4
§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung	4
Anlage 1 Studienplan „Vocational Trainer“	5

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen gilt diese Zugangs- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium „Vocational Trainer“ für AO-Studiengänge mit berufspädagogischer Ausrichtung im Fachbereich Energietechnik „Electrical Engineering (AOS)“, „Mechanical Engineering (AOS)“ und „Physical Engineering (AOS)“. Gleichzeitig können auch Absolventen der Studiengänge „Applied Chemistry (AOS)“ und „Biomedical Engineering (AOS)“ das Weiterbildungsstudium belegen.

§ 2 | Studienbeginn

Das Weiterbildungsstudium beginnt grundsätzlich zum Wintersemester.

§ 3 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Das Studium „Vocational Trainer“ ist ein Weiterbildungsstudium gemäß § 62 HG NRW. Es bereitet in Ergänzung zum Bachelorabschluss auf eine künftige Tätigkeit in der beruflichen Bildung der Herkunftsländer oder in Berufsbildungsprojekten der internationalen Entwicklungszusammenarbeit vor.

(2) Ziel ist die Erlangung der Kompetenzen in berufsbildenden Systemen und Einrichtungen im Ausland, z.B. im Rahmen von Apprenticeship-Systemen der vollzeitschulischen und/oder dualen Berufsausbildung die fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichte als Fachlehrer durchzuführen und in beruflicher Bildung organisatorisch und entwickelnd tätig zu sein. Ein weiterer möglicher Einsatzschwerpunkt der Absolventen sind Leitungs- und Koordinierungsaufgaben im betrieblichen Aus- und Weiterbildungswesen in Unternehmen oder nichtstaatlichen Bildungsträgern (NGOs).

(3) Mögliche Arbeitsfelder könnten dabei sein:

- Berufsbildendes Schulwesen, insbesondere in der Planung, Durchführung und Entwicklung von Unterricht;
- Aus- und Weiterbildung im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen;
- Berufliche Aus- und Weiterbildung in öffentlicher und privater Trägerschaft;
- Mitarbeit in der Entwicklungszusammenarbeit („Entwicklungshilfe“);
- Bildungsmanagement und Bildungspolitik, z.B. auf der Ebene der Organisation von Abteilungen und der Mitarbeit bei der Curriculumentwicklung zur Gestaltung beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung.

(4) In den AO-Studiengängen werden grundlegende Kompetenzen hinsichtlich der Fachwissenschaften, ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden aufgebaut. Auf dieses Fachwissen baut das Weiterbildungsstudium auf. Die Studierenden wenden diese Kenntnisse und Methoden an. Die Verknüpfung von fachspezifischen Inhalten mit der Berufspädagogik, z.B. bei der Entwicklung von Unterricht oder der Arbeit mit Curricula, wird in den Lehrveranstaltungen, insbesondere den Seminaren geleistet. Insbesondere der fachdidaktischen Aufarbeitung dieser Inhalte in Bezug auf die spätere berufsfeldbezogene Bildungsarbeit kommt dabei in Theorie und Übungen (Unterrichtsentwürfe und ihre Reflexion) eine besondere Bedeutung zu. Die Didaktik des deutschen Berufsbildungssystems, auch im Vergleich mit dem Competency Based Training aus den angloamerikanischen Ländern, ist die Basis für die Ausbildung, da diese Systeme international auf großes Interesse stoßen.

(5) Aufgrund der bestandenen Prüfungen des Weiterbildungsstudiums wird nach dem grundständigen Abschluss im AO-Studiengang als Bachelor of Engineering (B.Eng.) der Grad „Zusatzqualifikation Vocational Trainer“ verliehen. Die einzelnen Prüfungselemente des Weiterbildungsstudiums sind in Anlage 1 dargestellt.

§ 4 | Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudiendauer einschließlich der Prüfungszeit beträgt ein Semester.

(2) Das Weiterbildungsstudium ist modular aufgebaut. Die Konsekutivität der einzelnen Module ist aus Anlage 1 ersichtlich.

(3) Das Weiterbildungsstudium hat insgesamt einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(4) Die Seminare werden in deutscher Sprache angeboten; die Veranstaltungen können um englischsprachige Elemente ergänzt werden. Näheres zum Studienverlauf regelt der Studienplan in der Anlage 1.

§ 5 | Zugang zum Studium, Praktische Tätigkeit

(1) Der Zugang zum Weiterbildungsstudium „Vocational Trainer“ wird erreicht durch das erfolgreiche Absolvieren eines der Bachelorstudiengänge „Electrical Engineering (AOS)“, „Mechanical Engineering (AOS)“, „Physical Engineering (AOS)“, „Applied Chemistry (AOS)“ und „Biomedical Engineering (AOS)“.

(2) Der Zugang zum Weiterbildungsstudium setzt ausreichende Deutschkenntnisse voraus. Bewerberinnen und Bewerber müssen diese nachweisen durch

- a) eine Sprachprüfung „Stufe C1“ (DSH2) oder „Test DaF Stufe 4“ (=4x4) nach dem europäischen Referenzrahmen oder
- b) einen Nachweis über vergleichbare Deutschkenntnisse. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Weiterhin setzt der Zugang zum Weiterbildungsstudium ein sechswöchiges Eingangspraktikum in einem Berufskolleg o.ä. voraus (Anlage 1, Modul 0). Dieses Eingangspraktikum wird durch die Hochschule in Form eines Praxisseminars begleitet (Einführungsseminar, Abschlussgespräch).

(4) Die Bewerbung erfolgt durch das im Online-Portal ausgefüllte Bewerbungsformular für das Weiterbildungsstudium und das Zeugnis des einschlägigen Bachelorstudiengangs. Die Dokumente sind im Rahmen der Online-Bewerbung als PDF-Dateien zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Bewerbungsschluss für das Weiterbildungsstudium wird rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Energietechnik bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung festgelegt werden und diese ebenfalls rechtzeitig im Internet bekannt geben werden.

(6) Die erforderliche Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 6 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Energietechnik gewählt wird. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 7 | Studien- und Prüfungselemente

Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße die Studierenden die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und selbstständig anwenden können. Die einzelnen Prüfungs-

elemente sind in Anlage 1 dargestellt; Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 8 | Zulassung zu den Prüfungen

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt § 15 RPO.

§ 9 | Durchführung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in der Regel in der Sprache angeboten, in der die Vorlesungen durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung (Kolloquium), einer seminaristischen Prüfung (Präsentation oder Portfolio), einer Hausarbeit (Fallarbeit) oder einer Lehrübung. Details sind in Anlage 1 und in den Modulbeschreibungen dargestellt.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede dieser Prüfungen bestanden sein. Die Note errechnet sich gemäß § 13 Absatz 6 RPO als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Notenwerten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 10 | Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote des Weiterbildungsstudiums „Vocational Trainer“ ergibt sich aus der Durchschnittsnote aller benoteten studienbegleitenden Prüfungen. Bei der Bildung der Durchschnittsnote der benoteten studienbegleitenden Prüfungen werden diese entsprechend den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.

(2) Das Zertifikat zum Weiterbildungsstudium enthält die Noten aller Modulprüfungen und die Gesamtnote.

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird auf dem Zertifikat der ihr zu Grunde liegende Notenwert (Zahlenwert mit einer Nachkommastelle) angegeben.

(4) Das Zertifikat zum erfolgreichen Bestehen des Weiterbildungsstudiums wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Energietechnik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 11 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Zugangs- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Energietechnik vom 4. Dezember 2015 sowie gemäß der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 1. Februar 2016.

Aachen, den 3. Februar 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann

Studienplan „Vocational Trainer“

Lfd. Nr.	Modul	V Ü P S	SWS	LP	PE
0	Eingangspraktikum	- - - -		0	-
1	Einführung in die Berufspädagogik	- - - 3	3	4	PR, PO
2	Bildungswissenschaften 1	- - - 3	3	4	KO, PR
3	Didaktik der Technik und Naturwissenschaften	- - - 3	3	4	HA, KO
4	Bildungswissenschaften 2	- - - 3	3	4	KO, PR
5	Grundlagen der Fachdidaktik	- - - 3	3	4	HA, KO
6	Seminare / Lehrproben	- - - 4	4	10	HA, LÜ
	Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte		19	30	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunde

PE = Prüfungselement; PR = Präsentation; PO = Portfolio; KO = Kolloquium; HA = Hausarbeit; LÜ = Lehrübung

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System

(Credit points according to the European Credit Transfer System)

Aus der Lfd. Nr. der Module geht deren Konsekutivität hervor (Näheres siehe Modulbeschreibungen):

- Das Modul Nr. 0 ist die Zugangsvoraussetzung zum Weiterbildungsstudium
- Die Module Nr. 1-3 können zeitgleich gehört werden
- Modul Nr. 4 wird erst nach den Modulen Nr. 1 und 2 durchgeführt
- Modul Nr. 5 wird erst nach den Modulen Nr. 3 und 4 durchgeführt
- Modul Nr. 6 wird erst nach Modul Nr. 5 durchgeführt